

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1422 Titel 686 01
– NATO-Militärhaushalte –

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers der Verteidigung meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kapitel 1422 Titel 686 01 – Beitrag zu den NATO-Militärhaushalten – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 11 900 000 DM zu leisten.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans lagen die Kostenvoranschläge der NATO-Militärhaushalte für das Haushaltsjahr 1990 noch nicht vor, so daß für die Ermittlung des Mittelbedarfs die genehmigten Budgets für 1989 herangezogen werden mußten.

Der über den Ansatz von 160,5 Mio. DM hinausgehende Bedarf ist zurückzuführen auf die zügigeren Über- und Inbetriebnahmen von Anlagen, die aus Mitteln der NATO-Infrastruktur finanziert worden sind. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung von internationalen Rechtsverpflichtungen im Bereich der NATO-Militärhaushalte, wonach die Betriebs- und Unterhaltskosten anteilig und termingerecht zu zahlen sind. Sie ist daher notwendig und zeitlich unaufschiebbar.

